

Von Arbeitnehmerüberlassung (auch Personalleasing, Leih- oder Zeitarbeit) wird gesprochen, wenn ein selbständiger Unternehmer (Verleiher) Arbeitnehmer (Leiharbeitnehmer) anstellt und diese dann vorübergehend oder dauernd an einen anderen Unternehmer (Entleiher) "ausleiht".

Das Arbeitsverhältnis zwischen dem Verleiher und dem Leiharbeitnehmer besteht weiterhin. Allerdings hat der Entleiher das Direktionsrecht, d. h. der Leiharbeitnehmer unterliegt dessen Weisungen.

Parallel zur Arbeitnehmerüberlassung wird häufig auch die private Arbeitsvermittlung betrieben. Die private Arbeitsvermittlung ist erlaubnisfrei.

## ERLAUBNIS

Nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG) ist eine Erlaubnis erforderlich, wenn die Arbeitnehmerüberlassung „im Rahmen der wirtschaftlichen Tätigkeit“ des Verleihers erfolgt. Die nur „gelegentliche“ Arbeitnehmerüberlassung ist nicht erlaubnispflichtig, sofern der betroffene Arbeitnehmer nicht zum Zwecke der Überlassung eingestellt und beschäftigt wird. Arbeiten im Rahmen von Werk-, selbständigen Dienst- oder Dienstverschaffungs- sowie Geschäftsbesorgungsverträgen werden nicht vom AÜG erfasst.

Der Verleiher muss über Fachkenntnisse für die Beschäftigung von Arbeitnehmern sowie über eine ausreichende Betriebsorganisation verfügen. Um die Auszahlung von Löhnen und Gehältern sicher zu stellen ist eine Liquidität/Bonität in Höhe von 2.000 € je beschäftigten Leiharbeitnehmer, mindestens 10.000 € nachzuweisen.

Die Erlaubnis wird auf ein Jahr befristet erteilt. Sie kann unbefristet erteilt werden, wenn der Verleiher drei aufeinander folgende Jahre lang erlaubt tätig war. Ein Widerruf der Erlaubnis ist möglich, wenn die Zuverlässigkeit nicht sichergestellt ist

Die Erlaubnis ist an die Person des Unternehmers gebunden. Wenn der Betriebsinhaber wechselt, ist eine neue Erlaubnis erforderlich.

Für die Antragstellung wird eine bundesweit einheitliche Gebühr erhoben. Sie beträgt für die Erteilung oder Verlängerung einer befristeten Erlaubnis 750 € und für die Erteilung einer unbefristeten Erlaubnis 2.000 €.

Die Erlaubnis ist für Antragsteller aus Niedersachsen bei der Agentur für Arbeit zu beantragen:

Agentur für Arbeit Kiel  
24131 Kiel  
E-Mail: Kiel.091-ANUE@arbeitsagentur.de  
Tel.: (0431) 709 1010

## RECHTSRAHMEN

Das AÜG regelt die legale Arbeitnehmerüberlassung und soll zugleich illegale Formen der Arbeitnehmerüberlassung bekämpfen. Das AÜG wurde mehrfach umfassend reformiert.

Darüber hinaus sind die existierenden Flächentarifverträge in der Zeitarbeitsbranche zu beachten:

- Bundesarbeitgeberverband der Personaldienstleister e.V. (BAP),  
<http://www.personaldienstleister.de/themen/tarifvertraege/allgemein.html>
- Interessenverband Deutscher Zeitarbeitsunternehmen e.V. (iGZ),  
<http://www.ig-zeitarbeit.de/tarife-recht/tarifvertraege>

Ferner gibt es seit 2012 für die Zeitarbeitsbranche eine verbindliche Lohnuntergrenze sowie in einzelnen Branchen Zuschläge.

[http://www.boeckler.de/pdf/ta\\_branchenzuschlaege\\_leiharbeit.pdf](http://www.boeckler.de/pdf/ta_branchenzuschlaege_leiharbeit.pdf)

Außerdem gilt für Leiharbeitnehmer der Gleichstellungsgrundsatz. Danach haben sie während der Überlassung an einen Entleiher grundsätzlich Anspruch auf die gleichen wesentlichen Arbeitsbedingungen, einschließlich des Arbeitsentgelts, wie vergleichbare Arbeitnehmer des Entleihers.

## WEITERE INFORMATIONEN

- Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG)  
[http://www.gesetze-im-internet.de/a\\_g/](http://www.gesetze-im-internet.de/a_g/)
- Informationen, Formulare und Merkblätter zum Gesetz zur Regelung der Arbeitnehmerüberlassung (Arbeitnehmerüberlassungsgesetz – AÜG)  
<http://www.arbeitsagentur.de/web/content/DE/Unternehmen/Rechtsgrundlagen/Arbeitnehmerueberlassung/index.htm>
- Antragsformular der Agentur für Arbeit  
<http://www.arbeitsagentur.de/web/wcm/idc/groups/public/documents/webdatei/mdaw/mdk1/~edisp/l6019022dstbai378403.pdf?ba.sid=L6019022DSTBAI378406>
- Geschäftsanweisung der Agentur für Arbeit zum Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG)  
<http://www.arbeitsagentur.de/web/wcm/idc/groups/public/documents/webdatei/mdaw/mtaw/~edisp/l6019022dstbai397835.pdf>

## Hinweis

Diese Information soll – als Service Ihrer Industrie- und Handelskammer Hannover – nur erste Hinweise geben und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl die Angaben mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurden, kann eine Haftung auf die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.

Stand: September 2014

## Kontakt Gewerberecht

Abteilung Handel und Dienstleistungen

Tel. (0511) 3107-378 oder -244

Fax (0511) 3107-435

E-Mail: [gewerberecht@hannover.ihk.de](mailto:gewerberecht@hannover.ihk.de)

Industrie- und Handelskammer Hannover

Schiffgraben 49

30175 Hannover

[www.hannover.ihk.de](http://www.hannover.ihk.de)